

Antrag

Nr. AN 166/2020/1

öffentlich

nicht öffentlich

eingereicht durch: **Fraktion DIE LINKE**

Beratungsfolge:

| | Sitzungs- datum | Vertreter | | Abstimmungsergebnis | | | |
|--------------------|--------------------|-----------|------|---------------------|------|-------|-------|
| | | gew. | anw. | ja | nein | enth. | *bef. |
| Gemeindevertretung | 12.08.2020 | 23 | 18 | 5 | 11 | 2 | |

Betreff: Vorkaufsrechtsatzung für Entwicklungsflächen

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung beschließt zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Erarbeitung einer Vorkaufsrechtsatzung gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Satzungsentwurf vorzubereiten und der Gemeindevertretung bis spätestens zur Sitzungsrunde im September/Oktober 2020 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
3. Als Flächen, in denen der Gemeinde ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht, sind in der Satzung folgende im Integrierten Ortsentwicklungskonzept (INOEK) definierten städtebaulichen Entwicklungsbereiche festzusetzen:
 - a) das ehemalige LPG-Gelände (Zentrales Vorhaben Nr. 3);
 - b) die Vorranggebiete Wohnen sowie die Wohnbauflächenpotenziale (Zentrales Vorhaben Nr. 7);
 - c) potenzielle Erweiterungsflächen des Gewerbegebiets „Schöneiche Nord“ (Zentrales Vorhaben Nr. 10).

Sachverhalt:

Gemäß § 25 Absatz 1 BauGB kann die Gemeinde „in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.“ Die in Punkt 3 des Beschlusstextes aufgeführten Gebiete sind durch Beschlüsse der Gemeindevertretung unmittelbar oder durch Beschluss des Integrierten Ortsentwicklungskonzeptes mittelbar als Areale ausgewiesen, welche in den kommenden Jahren städtebaulich entwickelt werden sollen. Der Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung ermöglicht es der Gemeinde, das Vorkaufsrecht für Grundstücke in diesen Gebieten wahrzunehmen, auch wenn dort noch kein Bebauungsplan und keine Festsetzung des Flächennutzungsplanes im Sinne von § 24 Absatz 1 BauGB vorliegen. Auf diese Weise sichert die Gemeinde ihren Gestaltungsspielraum für eine Entwicklung der Gebiete entsprechend den von der Gemeindevertretung gefassten Beschlüssen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss dieses Antrages zieht keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen nach sich. Kosten entstehen im Einzelfall erst dann, wenn die Gemeinde auf Grund der Vorkaufsrechtsatzung einen Grunderwerb anstrebt.

Auswirkungen auf den Klima- und Umweltschutz:

Der Beschluss zieht keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Klima- und Umweltschutz nach sich. Diese sind im Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklung der ausgewiesenen Gebiete zu betrachten.

Schöneiche bei Berlin, 15.08.2020

gez. Fritz R. Viertel, Fraktionsvorsitzender DIE LINKE